

## **Kleiner Waffenschein**

*Ihre Ansprechpartnerinnen:*

Buchstabe A - L:

**Elke Schweibold**

Tel: 06331 84-2310

Fax: 06331 84-2331

E-Mail: [elkeschweibold@pirmasens.de](mailto:elkeschweibold@pirmasens.de)

Buchstabe M - Z:

**Petra Trunschke**

Tel: 06331 84-2506

Fax: 06331 84-2331

E-Mail: [petratrunschke@pirmasens.de](mailto:petratrunschke@pirmasens.de)

*Wir sind persönlich für Sie da:*

**montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr**

*Sie finden uns:*

**Ordnungsamt  
Adam-Müller-Str. 69  
66954 Pirmasens**

Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schreckschuss-, reizstoff- und Signalwaffen, die mit dem Zulassungszeichen nach Anlage 1, Abbildung 2 (PTB-Zeichen im Kreis) zur 1. WaffV versehen sind, war bisher Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

Mit der Novellierung des Waffengesetzes zum 01.04.2003 ist das Führen (die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums, der Wohnung oder der Geschäftsräume) dieser Waffen

nunmehr von einer Erlaubnis abhängig gemacht worden. Diese Erlaubnis wird in Form des so genannten Kleinen Waffenscheins von der zuständigen Waffenbehörde erteilt.

Nach § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes in Verbindung mit der Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 zum Waffengesetz ist für die Erteilung des kleinen Waffenscheins kein Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3-5 des Waffengesetzes notwendig. Von der zuständigen Behörde ist lediglich die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung zu prüfen. Der Kleine Waffenschein wird unbefristet ausgestellt.

Die Einführung des Kleinen Waffenscheines erfolgte aufgrund des Umstandes, dass Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen häufig zur Begehung von Straftaten, insbesondere von Raubüberfällen, mitgeführt werden.

## **Hinweise:**

- Das Schießen mit den genannten Waffen ist nur in Notwehrsituationen, bzw. mit einer behördlichen Erlaubnis gestattet.
- Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 80,00 € erhoben.
- Das Führen der genannten Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ohne den Kleinen Waffenschein ist eine Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG und kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes und bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne von § 42 des Waffengesetzes zu führen.